

Ausdruck erstellt am durch Benutzer-ID 238254210
Dokument ausschließlich zum internen Gebrauch des Vertragspartners 18826332

Dokumentinformation

Das Verschuldensprinzip

Ein wichtiger Baustein des österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts

Datum/Gültigkeitszeitraum 13.02.2016

Publiziert von Linde 

Autor **Norbert Marschall**

Rechtsgebiet Familienrecht (ABGB und Nebengesetze)

Fundstelle **iFamZ 2016, 228**

Heft **4 / 2016**

Seite **228**

Abstract

Das Scheidungsverschulden wird von den Ehepartnern und ihren Vertretern bei den Verhandlungen über die Scheidungsfolgen "eingepreist". Derjenige Ehepartner, der seine Chancen in einem strittigen Scheidungsverfahren negativ einschätzt, wird den anderen Ehepartner nur durch Zugeständnisse bei der Regelung des nahehelichen Unterhalts oder bei der Vermögensaufteilung zu einer einvernehmlichen Scheidung bewegen können. Im Allgemeinen gelingt es den Ehepartnern - unter Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens -, im Rahmen von einvernehmlichen Ehescheidungen Einzelfallgerechtigkeit autonom herzustellen. Die relativ geringe Zahl der "strittigen Scheidungen" rechtfertigt nicht eine Abschaffung des Verschuldensprinzips, das die Rechtsposition des Ehepartners, der seine ehevertraglichen Pflichten getreulich erfüllt hat, stärkt. Im Rahmen des bestehenden Systems bestehen jedoch berechtigte Reformanliegen.

Text

I. Das "Verschuldensprinzip" aus der Sicht der anwaltlichen Praxis

In der anwaltlichen Praxis ist es üblich, den scheidungswilligen Ehepartner, der rechtliche Beratung bzw Vertretung iZm der Durchsetzung seines Scheidungsbegehrens wünscht, nicht nur nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute und nach vorhandenen Kindern bzw deren Bedürfnissen zu fragen, sondern vor allem auch nach den **Gründen und Ursachen der Ehezerüttung**. Der Ehepartner, der auf letztere Frage lediglich zu antworten vermag, dass er des anderen überdrüssig geworden sei, dass er das Interesse an diesem verloren habe, dass man sich schlicht "auseinandergelebt" habe odgl, wird sich, wenn der andere Ehepartner dem Scheidungsbegehren ablehnend gegenübersteht, eine rasche Ehescheidung meist nur durch finanzielle Zugeständnisse erkaufen können, da die vorgenannten Umstände keine Scheidungsgründe iSd **§ 49 EheG** darstellen. Unterhält der scheidungswillige Ehepartner überdies auch noch eine außereheliche Beziehung (von welcher der andere Ehepart-

Ende Seite 228

Anfang Seite 229 >

ner Kenntnis erlangt hat) oder ist er gar ohne Veranlassung durch den anderen aus der Ehewohnung ausgezogen, so wird er - einen entsprechenden Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern vorausgesetzt - zu einer einvernehmlichen Ehescheidung wohl nur dann gelangen, wenn er dem an der

Zerrüttung schuldlosen Teil einen angemessenen Vorschlag zur Regelung des nahehelichen Unterhalts bzw dessen Abfindung durch eine Einmalzahlung unterbreitet oder besonderes Entgegenkommen bei der Vermögensaufteilung zeigt.

Die Vorschläge zur **finanziellen Regelung** der Scheidungsfolgen hängen regelmäßig davon ab, wie der Rechtsvertreter die Chancen des von ihm vertretenen Ehepartners für ein gerichtliches Scheidungs- und Unterhaltsverfahren einschätzt, also vor allem auch von einer Beurteilung der **Verschuldensfrage**.

Wenn die wechselseitigen Vorschläge so gestaltet sind, dass eine Einigung denkbar erscheint, finden in weiterer Folge **Vergleichsverhandlungen** zwischen den Parteien bzw ihren Rechtsvertretern statt, die in einem hohen Prozentsatz der Fälle zu einer einvernehmlichen Ehescheidung nach **§ 55a EheG** oder aber manchmal auch - aus pensionsrechtlichen Gründen (FN ¹) - zu einer im Konsens erfolgenden Ehescheidung nach **§ 55 EheG** mit Verschuldensausspruch gem **§ 61 Abs 3 EheG** zulasten des unterhaltspflichtigen Ehepartners bei gleichzeitigem Abschluss eines Unterhalts- und Aufteilungsvergleichs bzw bei Vorhandensein minderjähriger Kinder auch einer Vereinbarung über deren Angelegenheiten führen.

Wenn ein Ehepartner eine **Ehescheidung strikt ablehnt** oder aber die Differenzen für eine Regelung der Scheidungsfolgen unüberbrückbar sind, so versucht der scheidungswillige Ehepartner in vielen Fällen sein Scheidungsbegehren gegen den Willen des anderen mittels einer Klage nach **§ 49 EheG** durchzusetzen. Die anderen Alternativen wären - wenn man die von §§ 50 - 52 EheG umfassten Fälle ("auf geistiger Störung beruhendes Verhalten", "Geisteskrankheit", "ansteckende oder ekeleregende Krankheit") außer Acht lässt -, lediglich entweder die Ehe fortzusetzen oder aber die häusliche Gemeinschaft aufzuheben und eine Ehescheidung nach Ablauf einer dreijährigen Trennungsfrist mittels einer auf **§ 55 Abs 1 EheG** gestützten Klage durchzusetzen. Da die **Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft** ohne Veranlassung oder Zustimmung von Seiten des anderen Ehepartners eine **schwere Eheverfehlung** (Verletzung der in **§ 90 Abs 1 ABGB** normierten Verpflichtung "zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen") darstellt, (FN ²) hat in diesem Fall der verlassene Ehepartner idR die Möglichkeit, einen **Verschuldensausspruch nach § 61 Abs 3 EheG** durchzusetzen, was dazu führt, dass der nach **§ 55 EheG** beklagte Ehepartner gem **§ 69 Abs 2 EheG** einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe (**§ 94 ABGB**) hat. Zu einer solchen Vorgangsweise wird der anwaltlich beratene Ehepartner sohin nur greifen, wenn er entweder sein Verschulden von vornherein anerkennen möchte, er sich in einem Scheidungsverfahren nach **§ 49 EheG** keinen Erfolg erwartet oder dann, wenn aufgrund beiderseitig gesicherter Einkommensverhältnisse kein nahehelicher Unterhaltsanspruch des anderen Ehepartners zu erwarten ist.

Klagen nach **§ 49 EheG** werden mangels griffiger Eheverfehlungen (zB Ehebruch, Beschimpfungen oder Misshandlungen in der Öffentlichkeit) auf Seiten des beklagten Ehepartners häufig auf tatsächliche oder angebliche Verhaltensweisen desselben gestützt, die sich im persönlichen oder gar höchstpersönlichen Lebensbereich der Ehepartner abgespielt haben. Besonders beliebt - meist dann, wenn gar keine Eheverfehlung auf Seiten des anderen Ehepartners zu finden ist - ist der Vorwurf des "lieb- und interesselosen" Verhaltens.

Der nach **§ 49 EheG** beklagte Ehepartner, der grundsätzlich an der Ehe festhalten möchte, wird daher einen Antrag auf Klagsabweisung aus prozessualer Vorsicht mit einem **Antrag auf Ausspruch des überwiegenden Mitverschuldens** des Scheidungsklägers für den Fall der Stattgebung der Klage verbinden und zur Begründung dieses Mitverschuldensantrags alle in Betracht kommenden Eheverfehlungen des klagenden Ehepartners vortragen.

Trifft einen nach **§ 49 EheG** beklagten Ehepartner selbst kein nach dieser Gesetzesstelle relevantes Verschulden, ist er, wenn er wegen Verschuldens des beklagten Ehepartners selbst eine Scheidung wünscht, dazu verhalten, eine gleichfalls auf **§ 49 EheG** gestützte **Ehescheidungswiderklage** zu erheben (**§ 60 Abs 2 EheG**). (FN ³)

Bei der Vorbereitung einer Scheidungsklage und eines in Entgegnung einer solchen Klage erstatteten Schriftsatzes bzw einer Widerklage haben die Parteienvertreter dem **Zeitpunkt der unheilbaren Zerrüttung** besonderes Augenmerk zu schenken, weil nach diesem Zeitpunkt gesetzte Verfehlungen nicht mehr ins Gewicht fallen. (FN ⁴)

Oft hat der solcherart nach **§ 49 EheG** klagende Ehepartner gar kein Interesse, wirklich ein gerichtliches Scheidungsverfahren durchzuführen; vielmehr verfolgt eine solche Klagsführung lediglich den Zweck, eventuell mithilfe des Gerichts oder dadurch, dass man dem beklagten Ehepartner vor Augen führt, dass seine Rechtsposition doch nicht so günstig ist, wie von ihm oder seinem Anwalt vermutet, eine **einvernehmliche Scheidung** zu erzielen. Oftmals gelingt es auch tatsächlich in solchen Scheidungsverfahren, in einer der ersten

Verhandlungen durch Vermittlung des Gerichts zwischen den Standpunkten zu einer einvernehmlichen Scheidung zu gelangen.

In einer verhältnismäßig geringen Anzahl der Fälle führt die Einbringung der Scheidungsklage zu einer Vielzahl von **Parallelverfahren** (zB Besitzstörungsklagen zur Absteckung des jeweiligen Besitzstandes, Unterhaltsverfahren - oftmals auch zur Durchsetzung tatsächlicher oder an-

< Ende Seite 229

Anfang Seite 230 >

geblicher Unterhaltsrückstände des anderen Ehepartners oder einfach auch nur, um Kenntnis von seinen bisher unbekanntem Einkommensverhältnissen zu erlangen, Obsorgeverfahren, Kontaktrechtsverfahren, Strafverfahren, Detektivkostenprozessen etc) oder **Folgeverfahren** (Aufteilungsverfahren nach §§ 81 ff EheG). Der "Rosenkrieg" hat sohin begonnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der **Einfluss des Verschuldensprinzips**, das auf den ersten Blick durch die Einführung der Scheidung im Einvernehmen (§ 55a EheG) und die Aufhebung der §§ 47 und 48 EheG zugunsten des Zerrüttungsprinzips an Boden verloren hat, auf die Ehescheidung an sich und die Scheidungsfolgen nach wie vor **nicht unterschätzt** werden darf. Dieser Einfluss erstreckt sich vor allem auf die gerade für Frauen besonders wichtigen Gebiete des nahehelichen Unterhalts und die Ansprüche auf Witwenpension.

Die Bandbreite der **Unterhaltstatbestände** reicht von § 69 Abs 2 EheG, der für den nach § 55 EheG beklagten Ehepartner, der im Scheidungsurteil den Ausspruch erwirkt, dass der Kläger die Zerrüttung alleine oder überwiegend verschuldet hat, einen Unterhaltsanspruch wie während aufrechter Ehe (§ 94 ABGB) normiert, über verschiedene andere gleichfalls vom Scheidungsverschulden beeinflusste Unterhaltstatbestände bis zum sog verschuldensunabhängigen Unterhalt des § 68a EheG, der sich jedoch vermindert oder nicht besteht, wenn der Bedürftige einseitig besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen hat.

Festzuhalten ist weiters, dass ein "angemessener", dh ein am bisherigen Lebensstandard (FN ⁵) orientierter nahehelicher Unterhalt gem § 66 EheG nur demjenigen Ehepartner zukommt, der im Scheidungsurteil den Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des anderen Ehepartners erwirkt. Sind beide Ehepartner schuld an der Scheidung, ohne dass das Verschulden eines Ehepartners (eindeutig) überwiegt, besteht für den bedürftigen Ehepartner bloß ein Unterhaltsanspruch nach "Billigkeit" gem § 68 EheG, der einerseits nur dann erfolgreich in Anspruch genommen werden kann, wenn der bedürftige Ehepartner sich nicht selbst erhalten kann - erforderlichenfalls auch aus dem Einkommen aus einer "unzumutbaren Erwerbstätigkeit" (FN ⁶) - und andererseits deutlich (FN ⁷) unter dem angemessenen Unterhalt liegt; bereits ein tatsächliches oder erzielbares Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes schließt Unterhaltsansprüche gem § 68 EheG aus.

II. Statistische Daten, Entwicklungstendenzen und genderspezifische Analysen

Bei Betrachtung der von der Statistik Austria veröffentlichten Daten ist ersichtlich, dass die Zahl der Ehescheidungen in den 1980er- und 1990er-Jahren bei rund 16.000 bis 18.000 pro Jahr lag. Im **Jahr 2001** wurde die bislang **höchste absolute Zahl an Ehescheidungen** (20.582) erreicht, in den Folgejahren schwankten die Ehescheidungszahlen zwischen ca 19.000 und 20.500. (FN ⁸) Beginnend ab 2009 sank die Zahl der Scheidungen markant, und zwar bis auf 15.958 im Jahr 2013. Im Jahr 2014 lag die Zahl der Scheidungen bei 16.647, was in etwa dem Niveau der frühen 1990er-Jahre entspricht. Die **Gesamtscheidungsrate** lag 2014 bei 42,1 %, das Rekordhoch von 49,47 % im Jahr 2007 wurde sohin deutlich unterschritten. (FN ⁹)

Dieser Rückgang ist, wie *Martiny* (FN ¹⁰) konstatiert, einerseits darauf zurückzuführen, dass viele Menschen gar keine Ehe mehr schließen, andererseits wohl auch auf die negative wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, die bei vielen Ehepartnern aus dem Mittelstand die Befürchtung weckt, als Folge einer Scheidung sozial abzusinken. Die große **Mehrzahl** der Ehescheidungen, nämlich 87,7 % (14.607), erfolgte auch 2014 **einvernehmlich** nach § 55a EheG. (FN ¹¹) Diesbezüglich besteht seit 2001 (90 %) allerdings ein leicht fallender Trend. In 2.040 Fällen wurde mittels Urteils die Ehe strittig oder nach ausländischem Recht geschieden. Hiervon erfolgten 824 Scheidungen aufgrund Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG), 1.143 Ehescheidungen aufgrund "anderer Eheverfehlungen" (§ 49 EheG) und 73 Ehescheidungen aufgrund sonstiger Paragraphen des Ehegesetzes. Zu 57,2 % war der Mann "Träger des Verschuldens", zu 10,7 % die Frau, bei 24,3 % waren beide Ehepartner schuld bzw in 11,5 % der Fälle keiner von beiden. (FN ¹²) Auffallend ist, dass auch

noch 2014 in **deutlich mehr Fällen** bei "strittigen" Scheidungen das **Verschulden des Ehemannes** ausgesprochen wurde als jenes der Ehefrau (57,2 % gegenüber 10,7 %).

Zwischen 1961 und 2001 blieb der Prozentsatz der "strittigen" Scheidungen, in denen laut Urteil der Mann "Träger des Verschuldens" war, relativ konstant (1961: 61,2 %, 1971: 59,8 %, 1981: 65,6 %, 1991: 67,7 %, 2001: 64,8 %). Auch der Prozentsatz jener "strittigen" Ehescheidungen, bei denen ein Verschulden der Ehefrau ausgesprochen wurde, veränderte sich nicht markant (1961: 12,5 %, 1971: 10,7 %, 1981: 7,2 %, 1991: 9,7 %, 2001: 9,4 %). (FN ¹³) Diese Tendenz blieb auch im Jahr 2014 (10,7 %) unverändert. (FN ¹⁴) Dabei ist zu bedenken, dass die Gerichte seit Jahrzehnten bei der **Verschuldenszuweisung** "keine subtilen Erwägungen" anstellen und ein überwiegendes Verschulden eines Ehepartners nur aussprechen, wenn

< Ende Seite 230

Anfang Seite 231 >

das Mitverschulden des anderen "fast gänzlich in den Hintergrund tritt", ansonsten aber, auch bei unterschiedlicher Schwere der beiderseitigen Verfehlungen, ein "Verschulden beider Teile" erkennen.

Die Zahl jener Scheidungen, bei denen an der Ehescheidung beide Ehepartner schuld waren, unterlag zwischen 2001 und 2014 größeren Schwankungen (2001: 25,8 %, 2014: 24,3 %, im Jahr 2006 jedoch 44,4 %). In den Jahrzehnten davor waren die strittigen Scheidungen aus beiderseitigem Verschulden zahlenmäßig konstant (1961: 26,3 %, 1971: 29,5 %, 1981: 27,2 %, 1991: 22,5 %, 2001: 25,8 %). (FN ¹⁵)

Bei der Bewertung der vorstehenden Daten sollte man bedenken, dass auch **einvernehmlichen Scheidungen** nach § 55a EheG oft eine **jahrelange gerichtliche Scheidungsauseinandersetzung** vorangeht. Umgekehrt gilt es zu berücksichtigen, dass es sich auch bei einer Vielzahl der "strittigen" Scheidungen in Wahrheit um **verdeckte "Konsensscheidungen"** handelt. Nach der Erfahrung aus meiner langjährigen anwaltlichen Praxis wird in fast allen der aufgrund einer Klage nach § 55 EheG geführten Scheidungsverfahren, bei denen nach § 61 Abs 3 EheG über Antrag des beklagten Ehegatten das Verschulden des Scheidungsklägers ausgesprochen wird, dem Verschuldenseinwand vom Scheidungskläger gar nicht entgegengetreten. In Wirklichkeit bleiben sohin von den aktuell ca 2.000 "strittigen" Scheidungen pro Jahr etwas über 1.000 Scheidungen übrig, in denen die Verschuldensfrage tatsächlich vom Gericht in einem ausführlichen Beweisverfahren gelöst werden muss. Diese Zahl - vor allem wenn man sie in Relation mit den derzeit knapp 17.000 Scheidungen pro Jahr setzt - rechtfertigt nicht die "einhellige und dringende Forderung der Familienrichterinnen und -richter, im Rahmen einer Reform des Scheidungsrechts vom Verschuldensprinzip abzurücken". (FN ¹⁶) Aus der relativ geringen Zahl der "strittigen" Scheidungen lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass die Frage des Verschuldens am Scheitern der Ehe bei den aktuell fast 15.000 einvernehmlichen Scheidungen pro Jahr keine Rolle spielt. Bei den einvernehmlichen Scheidungen wird das Verschulden bei der Aushandlung des Scheidungsvergleiches von den Parteien und ihren Vertretern "eingepreist". Derjenige Ehepartner, der seine Chancen in einem strittigen Scheidungsverfahren negativ einschätzt, wird den anderen Ehepartner nur durch die Vereinbarung eines den Umständen nach angemessenen Unterhalts bzw einer einmaligen Unterhaltsabschlagszahlung oder durch ein Entgegenkommen bei der Vermögensaufteilung zu einer einvernehmlichen Scheidung bewegen können. Vielfach wird von den Ehepartnern - unter Berücksichtigung des Scheidungsverschuldens - im Rahmen von einvernehmlichen Scheidungen **Einzelfallgerechtigkeit autonom hergestellt**. Durch die Abschaffung des Verschuldensprinzips und die Etablierung eines lediglich vom Bedarf abhängigen Unterhaltsanspruchs würde sich die Rechtsposition des Ehepartners, der seine sich aus dem Ehevertrag ergebenden Pflichten getreulich erfüllt hat, auch für die Verhandlungen über eine einvernehmliche Scheidung deutlich verschlechtern.

III. Schlussfolgerungen und Reformvorschläge

Dauerschuldverhältnisse wie etwa Dienstverträge oder Mietverträge können gewöhnlich nur unter Einhaltung von Terminen und Fristen beendet werden, eine **einseitige vorzeitige Auflösung** bedarf wichtiger Gründe. (FN ¹⁷) Das Vertragsrecht wird von bestimmten grundlegenden Prinzipien beherrscht wie zB dem der Verantwortlichkeit der geschäftsfähigen Person für ihr Handeln und den Prinzipien von Treu und Glauben. (FN ¹⁸) Nach § 921 ABGB haftet derjenige, der einen Vertrag schuldhaft nicht erfüllt, für den hierdurch verursachten Schaden. Das Verschuldensprinzip, das im ABGB umfassend und allgemein geregelt ist, ist auch Teil des das Schadenersatzrecht beherrschenden Systems. (FN ¹⁹)

Es besteht **kein gerechtfertigter Grund**, gerade den **Ehevertrag**, der nach § 44 ABGB als "unzertrennliche Gemeinschaft" angelegt ist, die Vertragsteile in besonders enger Weise aneinander bindet und die Lebensgestaltung der Ehepartner regelmäßig erheblich beeinflusst, dadurch aus dem **System des**

österreichischen Zivilrechts herauszulösen, dass seine Auflösung durch die Eliminierung des Verschuldensprinzips sowie die Verkürzung der für eine Scheidung wegen Zerrüttung vorgesehenen Fristen erleichtert wird und an die schuldhafte Auflösung dieses Vertrags bzw die schuldhafte Nichterfüllung der aus diesem Vertrag erfließenden Pflichten keine Rechtsfolgen geknüpft werden.

Den rechtspolitischen Tendenzen, nach denen das Verschuldensprinzip zur Gänze vom Zerrüttungsprinzip abgelöst werden soll, liegt der Gedanke zugrunde, dass es praktisch **überaus schwer** sei, das **Scheidungsverschulden festzustellen**. Auch mE dürfen die Schwierigkeiten, die sich im Rahmen eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens - zumal bei der nach österreichischer Rechtslage vorzunehmenden Verschuldensermittlung und -abwägung - ergeben können, nicht übersehen werden. Diese Schwierigkeiten stellen sich jedoch auch in anderen Bereichen (etwa auf dem Gebiet des Schadenersatzrechts).

Eine **Eliminierung des Verschuldensprinzips** aus dem österreichischen Scheidungsrecht würde bei Betrachtung der - wie sich den bereits dargestellten statistischen Daten entnehmen lässt - nach wie vor ganz unterschiedlichen Verteilung des Scheidungsverschuldens zwischen den Geschlechtern viel mehr Frauen als Männern die Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung darüber, wer für das Scheitern der Ehe verantwortlich ist, nehmen und viel mehr Männern als Frauen die Möglichkeit eröffnen, rasch und "unbürokratisch" den Ehevertrag gegen den Willen des anderen Ehepartners aufzulösen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte das Verschuldensprinzip **neben dem Zerrüttungsprinzip weiterhin elementarer Bestandteil** des österreichischen Scheidungsrechts **bleiben**. Lediglich **folgende Änderungen** im Bereich des geltenden Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts erachte ich als geboten:

< Ende Seite 231

Anfang Seite 232 >

1. Die **Scheidungstatbestände der §§ 50 - 52 EheG** ("auf geistiger Störung beruhendes Verhalten", "Geisteskrankheit", "ansteckende oder ekelerregende Krankheit") sollten **ersatzlos** aus dem österreichischen Scheidungsrecht **entfernt** werden. Der Umstand, dass nach derzeitiger Rechtslage die Scheidung von einem "kranken" Ehepartner, der keine Eheverfehlungen gesetzt hat, leichter durchgesetzt werden kann als von einem "gesunden" Ehepartner, widerspricht eklatant der in **§ 90 ABGB** normierten Beistandspflicht. Die Bestimmungen der §§ 50 - 52 EheG zähle ich zu jenen Teilen des Eherechts, "bei welchen der alte (Un-)Geist des Jahres 1938 bedenklich durchzuspüren ist". (FN ²⁰)

Sollte sich ein Ehepartner "eine ansteckende oder ekelerregende" Krankheit iSd **§ 52 EheG** im Rahmen eines Ehebruchs zugezogen haben (zB Geschlechtskrankheiten, Aids), steht dem "gesunden" Ehepartner eine Scheidungsklage nach **§ 49 EheG** wegen des stattgefundenen Ehebruchs offen. In allen anderen von den §§ 50 - 52 EheG umfassten Fällen ist es mE dem "gesunden" Ehepartner, der die Ehe mit dem "kranken" Ehepartner, der keine Eheverfehlungen gesetzt hat, nicht mehr aufrechterhalten möchte, zuzumuten, die Frist des **§ 55 EheG** abzuwarten.

2. Nach derzeitiger Rechtslage hat **nur** der nach **§ 55 EheG** **beklagte Ehepartner** die Möglichkeit, gem **§ 61 Abs 3 EheG** den **Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens** des anderen Ehepartners an der Zerrüttung der Ehe im Scheidungsurteil zu begehren. Da mit einer Scheidung nach **§ 55 EheG** mit Verschuldensausspruch nach **§ 61 Abs 3 EheG** wesentliche unterhalts- und sozialversicherungsrechtliche Vorteile verbunden sind, sollte **auch dem "verlassenen" Ehepartner** die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst eine Scheidungsklage nach **§ 55 EheG** einzubringen und dennoch einen Verschuldensausspruch nach **§ 61 Abs 3 EheG** zu erwirken.

Die derzeitige Situation zwingt die "verlassenen" Ehepartner, die auf einen privilegierten Unterhaltsanspruch und vor allem auf einen vollen Anspruch auf Hinterbliebenenpension angewiesen sind - hierbei handelt es sich ganz überwiegend um Frauen - dazu, zur Vermeidung entsprechender Nachteile so lange zu warten, bis der andere Ehepartner geruht, eine Scheidungsklage nach **§ 55 EheG** zu erheben.

3. Die Bestimmungen des **§ 55 Abs 2 und 3 EheG** (Widerspruchsrecht und Sechsjahresfrist für Härtefälle) haben für "Altehen", dh Ehen, die vor dem Inkrafttreten des EheRÄG 1978 geschlossen wurden, ihre Berechtigung. Um eine **Harmonisierung mit dem EPG** zu erreichen, dessen **§ 15 Abs 3 EPG** bereits nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft jedenfalls eine Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ermöglicht, sollte der Gesetzgeber die Bestimmungen des **§ 55 Abs 2 und 3 EheG** durch **Übergangsbestimmungen "auslaufen" lassen** und auf neue Ehen nicht mehr anwenden.

4. Vordringlich müssten effektive Schritte dahingehend gesetzt werden, dass **beide Ehepartner** nach einer Scheidung sich **selbst angemessen unterhalten** können. Zur Erreichung dieses Ziels ist es geboten, die **"Hausfrauenehe"** zugunsten eines "Zweiverdienermodells" noch **weiter zurückzudrängen** und das erst in Ansätzen vorhandene Modell der "Hausmannehe" gar nicht weiter aufkommen zu lassen, was durch die Streichung aller steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anreize für die "Hausfrauenehe" bzw "Hausmannehe" sowie durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen geschehen könnte.

Ehepartner, die dennoch eine "Hausfrau" bzw einen "Hausmann" an ihrer Seite haben wollen, müssten dazu verpflichtet werden, für die "Hausfrau" bzw den "Hausmann" Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten. Durch die solcherart geschaffenen eigenständigen Pensionsanwartschaften für den haushaltsführenden Ehepartner würde hinkünftig die Unterhaltsproblematik im Scheidungsfall entschärft werden.

Alternativ wäre es - nach deutschem Vorbild - auch denkbar, die während der Ehe erworbenen Pensionsanwartschaften im Fall einer Ehescheidung zwischen den Ehepartnern verschuldensunabhängig gleichteilig zu splitten.

5. Das bestehende Unterhaltsrecht sollte dermaßen geändert werden, dass an die Stelle der zahlreichen bestehenden gesetzlichen Tatbestände, die den **nachehelichen Unterhalt** regeln, **lediglich zwei Tatbestände** treten:

- Jenen Ehepartnern, die an der Scheidung **kein oder nur ein untergeordnetes Verschulden** trifft, sollte weiterhin ein "angemessener", dh ein am bisherigen Lebensstandard orientierter nachehelicher Unterhalt zukommen.

- Bei nicht "lebensprägenden Ehen" - von einer solchen kann im Allgemeinen dann gesprochen werden, wenn die Ehe **kurz gedauert** hat und ihr **keine Kinder** entstammen - sollte dieser Unterhaltsanspruch allerdings zeitlich befristet werden. Durch eine solche Regelung kann der nach derzeitiger Rechtslage mögliche Extremfall, dass ein Ehepartner aus einer ganz kurzen Ehe, die aus dem Verschulden des anderen Ehepartners geschieden wird, einen lebenslangen Unterhaltsanspruch ableiten kann, vermieden werden.

6. Die bisherige Differenzierung zwischen dem **"privilegierten" Unterhaltsanspruch nach § 69 Abs 2 EheG** und dem **Unterhaltsanspruch nach § 66 EheG** sollte - für neu geschlossene Ehen - aufgegeben werden. Wenngleich **§ 69 Abs 2 EheG** mE eine für "Altehen" sachlich gerechtfertigte Sonderbestimmung darstellt, ist mittelfristig eine **Harmonisierung mit dem EPG** geboten, das keine vergleichbare Bestimmung beinhaltet.

Für alle Ehepartner, die nach diesem - aus den beiden vorgenannten Bestimmungen geschaffenen - neuen Unterhaltstatbestand anspruchsberechtigt wären, sollten einerseits **"Einkünfte** aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihnen den Umständen nach erwartet werden können", bei der Unter-

< Ende Seite 232

Anfang Seite 233

haltsbemessung **berücksichtigt** werden; andererseits aber sollte ihnen, wenn sie bisher im Haushalt tätig bzw wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder nicht berufstätig waren, wenn und solange ihnen eine Berufstätigkeit nicht möglich oder zumutbar ist, über den Unterhaltsanspruch hinaus ein Anspruch auf den **Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Pensionsversicherung zukommen. Letzteres ist logische Konsequenz der oben erhobenen Forderung, für "Hausfrauen" bzw "Hausmänner" während aufrechter Ehe durch den anderen Ehepartner Kranken- bzw Pensionsversicherungsbeiträge leisten zu lassen.

Für alle anderen Ehepartner sollte ein Unterhaltsanspruch normiert werden, der sich einerseits am **Bedarf** und andererseits am **Scheidungsverschulden** orientiert. Dieser Unterhaltstatbestand sollte es den Gerichten ermöglichen - im Rahmen eines beweglichen Systems -, einen Unterhalt im Bereich zwischen null und dem angemessenen Unterhalt festzusetzen. Je länger die Ehe gedauert hat und umso weniger es einem Ehepartner aufgrund der bisherigen Gestaltung der Lebensverhältnisse zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, desto mehr sollte der Verschuldensaspekt bei der Unterhaltsermittlung in den Hintergrund treten. Eine **zeitliche Befristung** dieses Unterhaltsanspruchs sollte möglich sein, wobei die Dauer der Befristung wieder von den Umständen (Ehedauer, Erwerbsmöglichkeiten, Verschulden) abhängig sein sollte. Wenn der bedürftige Ehepartner besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt haben sollte, könnte ein derartiger Unterhaltsanspruch vermindert werden oder gar wegfallen.

Es steht zu hoffen, dass der österreichische Gesetzgeber zwar berechtigten Reformbedürfnissen Rechnung trägt, jedoch das **Verschuldensprinzip nicht preisgibt**, da dieses ein wesentlicher Baustein eines an Stabilität und Dauerhaftigkeit orientierten Eherechts ist, das eher dem Bedürfnis entsprechen soll, Ehepartner, die im Vertrauen auf den Bestand des Ehevertrages ihr Leben gestaltet und ausgerichtet haben, zu schützen, als solchen, die zur Erfüllung der ehevertraglichen Pflichten nicht mehr bereit sind, durch die völlige Freigabe der Ehescheidung (ohne Vorliegen von definierten Scheidungsgründen und angemessenen Trennungsfristen) einen raschen "Ausstieg" aus der Ehe zu ermöglichen.

Zum Autor

Dr. **Norbert Marschall** ist Rechtsanwalt und Mediator in Wien. Seine Dissertation "Das Verschuldensprinzip - Seine Bedeutung im österreichischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht" wurde 2012 vom Linde Verlag publiziert und ist Grundlage dieses Beitrags.

Fußnote(n)

- 1) Wird die Ehe nach § 55 EheG geschieden und enthält das Urteil einen Verschuldensauspruch gem § 61 Abs 3 EheG, hat die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und der unterhaltsberechtigte Ehepartner (regelmäßig die Frau) im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet und verfügt sie/er über einen qualifizierten Unterhaltstitel, in welcher Höhe auch immer, so steht ihr/ihm gem § 264 Abs 10 ASVG eine Hinterbliebenenpension in der Höhe zu, als wäre die Ehe nicht geschieden. Dies gilt unabhängig von der Höhe des zu Lebzeiten des Unterhaltspflichtigen geleisteten Unterhalts.
- 2) Aichhorn in *Gitschthaler/Höllwerth* (Hrsg), Kommentar zum Ehegesetz (2008) § 49 Rz 22 mwN.
- 3) *Hopf/Kathrein, Eherecht*³ (2014) § 60 EheG Rz 2.
- 4) OGH 26. 4. 2012, 1 Ob 20/12s, iFamZ 2012/193, 268; RIS-Justiz RS00057338 ua.
- 5) Vgl hierzu *Hopf/Kathrein, Eherecht*³, § 66 EheG Rz 14.
- 6) OGH 29. 4. 2004, 8 Ob 127/03i, EFSIg 108.297.
- 7) *Gitschthaler* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EheG, § 68 Rz 6.
- 8) S http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html (dort gesondertes pdf: Ehescheidungen, Scheidungsrate und Gesamtscheidungsrate seit 1946; Zugriff am 12. 8. 2016).
- 9) S http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html (dort gesondertes pdf: Ergebnisse im Überblick: Ehescheidungen; Zugriff am 12. 8. 2016). Die Gesamtscheidungsrate gibt an, wie groß der Prozentsatz der Ehen ist, die durch eine Scheidung (und damit nicht durch den Tod eines der beiden Ehepartner) enden.
- 10) *Martiny*, Ehescheidung und naheheleicher Unterhalt in Europa, *Electronic Journal of Comparative Law*, vol 8.3 (Oktober 2004); abrufbar unter <http://www.ejcl.org/83/art83-3.txt> (Zugriff am 12. 8. 2016).
- 11) S http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html (dort gesondertes pdf: Ehescheidungen seit 2005 nach Paragraph des Ehegesetzes und Bundesländern; Zugriff am 12. 8. 2016).
- 12) *Statistik Austria*, Demographisches Handbuch 2016, 93; abrufbar unter http://www.statistik.at/web_de/services/stat_jahrbuch/index.html (Kap 02 Bevölkerung; Zugriff am 12. 8. 2016). Den veröffentlichten Daten lässt sich weder entnehmen, ob jene Fälle, in denen einem der Ehepartner das überwiegende

Verschulden zugewiesen wurde, der Kategorie "Verschulden beider Ehepartner" oder aber in die Kategorie "Mann" bzw "Frau" eingereiht wurden, noch findet eine gesonderte Ausweisung der Zahl jener Scheidungen statt, bei denen ein überwiegendes Verschulden von einem der Ehepartner ausgesprochen wurde. Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Rundungswerte (gerundet auf eine Kommastelle).

- 13) *Statistik Austria*, Demographisches Handbuch 2016, 93.
- 14) *Statistik Austria*, Demographisches Handbuch 2016, 93.
- 15) *Statistik Austria*, Demographisches Handbuch 2016, 93.
- 16) *Hopf*, Familienrichter mahnen Reform des Scheidungsrechts ein, *ÖJZ* 2014/83.
- 17) *Welser/Zöchling-Jud*, Grundriss des bürgerlichen Recht II¹⁴ (2015) Rz 33.
- 18) *Bröll*, Verschulden und Zerrüttung im Ehescheidungsrecht, *RZ* 1998, 279.
- 19) *Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB I³⁷ (2009) § 1293 E 6 mwN.
- 20) *Kolbitsch/Stabentheiner*, Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, *iFamZ* 2007, 149.

Meta-Daten

Schlagwort(e)

Verschuldensprinzip; Scheidungsrecht; Scheidungsfolgenrecht; Reformvorschläge.

Rubrik(en)

Ehe- und Partnerschaftsrecht Schwerpunkt Ist das Verschuldensprinzip noch zeitgemäß?

Rückverweise

Indextdokumente

wbl 2015/198, 594: OGH 29.6.2015, 6 Ob 68/15s -

Zak 2018/6: Ehe für alle?!Eine erste Reflexion zum VfGH-Erk G 258-259/2017 = Zak 2018/11, 13 (Astrid Deixler-Hübner) -

Kommentare

ABGB 4 , Rummel/Lukas: § 46 EheG (Stabentheiner) - 01.07.2021 bis ...

ABGB 4 , Rummel/Lukas: § 49 EheG (Stabentheiner) - 01.07.2021 bis ...

ABGB-ON 1.05 , Kletečka/Schauer: § 94 ABGB (Smutny) - 01.05.2017 bis 30.06.2018

ABGB-ON 1.06 , Kletečka/Schauer: § 94 ABGB (Smutny) - 01.07.2018 bis 31.07.2019

ABGB-ON 1.07 , Kletečka/Schauer: § 94 ABGB (Smutny) - 01.08.2019 bis 31.07.2020

ABGB-ON 1.08 , Kletečka/Schauer: § 94 ABGB (Smutny) - 01.08.2020 bis ...

Zeitschriften

EF-Z 2021/83: In guten wie in schlechten Zeiten? Die Zerrüttungsscheidung im Spannungsverhältnis mit der ehelichen Beistandspflicht (Lena Kolbitsch) -

iFamZ 2016, 197: Ist das Verschuldensprinzip noch zeitgemäß? (Astrid Deixler-Hübner) -

iFamZ 2016, 340: Scheidung aus Verschulden - noch zeitgemäß? Veranstaltungsbericht (Marlene Hofmair) -

iFamZ 2020, 43: Vom Gesetz zum Case Law Dringender Reformbedarf beim Ehegattenunterhalt (Astrid Deixler-Hübner / Martin Etzelstorfer) -

© 2021 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH